

Bev seiner Anmerkung Seite 184. von der ehemaligen Verbindung Lieflands mit dem deutschen Reich, sagt er noch beym Schluß:

Dieses hat auch schon der Herr Geheime Rath von Ziegenhorn, in seinem curländischen Staatsrecht S. 8. angemerkt.

Ich muß bekennen, daß ich nicht die Erlaubniß gehabt, das gnädige Schreiben des jetzigen Herzogs, und die freundschaftliche Zuschrift, eines Angesehenen von Adel dergestalt bekannt zu machen; ich habe es aber auch nicht selbst veranstaltet. Indessen kann ich zuversichtlich hoffen, daß mir solches nicht ungnädig und ungütig bemerkt werden wird. Es beweiset dieses auch, daß ich im Vorbericht meines Staatsrechts nicht aus Schmeicheley, so auch nicht eben mein Fehler ist, gesetzt habe, daß mir von dem gegenwärtigen Hochfürstlichen Hause in Curland genugsam bekannt wäre, wie sehr Höchstdasselbe beflissen sey, die wahren Gränzen ihrer hohen Gerechtsame zu erkennen, um weder diejenigen Rechte, ohne welche keine Regierung glücklich geführt werden kann, zu vergeben, noch darüber zu schreiten, imgleichen daß der Wunsch vieler Edlen in Curland gewesen, etwas Zusammenhängendes von dem curländischen Staatsrecht in Jedermanns Händen zu sehen, damit Niemand so leicht auf Abwege, durch interessirte Personen geleitet werden könne, und daß es überhaupt unter dem Adel in Curland viele würdige Männer gebe, die edel denken — edel handeln. Ich könnte übrigens noch wohl auf manche allerhöchste und ansehnliche Aufnahme meines Staatsrechts provociren. Das ist aber nicht die Absicht dieser Zugabe, indessen ich gestehen muß, daß ich in diesen ersten Jahren den Beyfall welchen mein Staatsrecht auch in Curland schon gefunden hat, nicht vermuthet habe. Einer der Ersten im Lande drücket sich darüber also aus:

Der Beyfall, welchen Ihr Staatsrecht bey allen gesunden Köpfen erhält, wird von Tage zu Tage vollkommener. Nur denen gefällt das Buch nicht, deren Lob, nach Gellerts Ausspruch ein Kennzeichen wäre, daß die gerühmte Arbeit verdiente ausgestrichen zu werden.

§. 701.

Die zweyte Recension findet sich in den neuen critischen Nachrichten von Greifswalde im 8ten Bande, und dessen dreyßigstem Stück vom 25. Julius 1772.

§ 2

Homo